



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0182 vom 16.10.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	06.11.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Bildung und Zusammensetzung von Pflichtausschüssen des Rates der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Rat der Stadt Ochtrup bildet die nachstehend genannten Pflichtausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlausschuss
 - d) Wahlprüfungsausschuss
 - e) Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup
- 2.) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Der **Haupt- und Finanzausschuss** besteht aus ____ Ratsmitgliedern sowie der Bürgermeisterin als stimmberechtigtes vorsitzendes Mitglied
 - b) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürger/innen).
 - c) Der **Wahlausschuss** besteht aus ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen) sowie der örtlichen Wahlleiterin als stimmberechtigtes vorsitzendes Mitglied.
 - d) Der **Wahlprüfungsausschuss** besteht aus ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen).
 - e) Der **Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup** besteht aus
 - 14 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen) sowie
 - 7 stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Die Bestellung der Vertreter/innen für die Mitglieder der Ausschüsse im Falle deren Verhinderung erfolgt unverändert gemäß den Regelungen nach § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung, wobei gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW für jeden Beisitzer/jede Besitzerin des Wahlausschusses eine (persönliche) Stellvertretung gewählt werden soll.

- 3.) Die Verwaltung wird angewiesen, ggf. die Zuständigkeitsordnung vom 05.07.2018 den heute gefassten Beschlüssen anzupassen und eine entsprechende Änderung dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachdarstellung:

Vorbemerkungen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht grundsätzlich eine Allzuständigkeit des Rates vor. Sie überlässt es aber der Vertretung der Kommune für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder auch zur Delegation von Entscheidungen Ausschüsse zu bilden. Diese Ausschüsse sind verpflichtender oder fakultativer (freiwilliger) Natur.

Nach § 57 Abs. 2 GO NRW ist die Kommune verpflichtet, einen Hauptausschuss, einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, wobei der Hauptausschuss und der Finanzausschuss zu einem Ausschuss zusammengefasst werden können.

Zu den weiteren Pflichtausschüssen zählen der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) und der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NRW.

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein sogenannter bedingter Pflichtausschuss. Ist ein Eigenbetrieb vorhanden, muss gemäß § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) ein Betriebsausschuss gebildet werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Bildung, Zusammensetzung und Besetzung der Ausschüsse sind § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 50 Abs. 3 GO NRW:

§ 57 Abs. 1

„Der Rat kann Ausschüsse bilden.“

§ 58 Abs. 1 Satz 1 (neue ab 01.11.2025 gültige Fassung)

„Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.“

§ 58 Abs. 3 und 4 (neue ab 01.11.2025 gültige Fassung)

„(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können, mit Ausnahme des Hauptausschusses und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.“

§ 50 Abs. 3 (neue ab 01.11.2025 gültige Fassung)

„Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“ (Verfahren Hare-Niemeyer)

§ 58 Abs. 3 und 4 GO NRW sehen vor, dass – mit Ausnahme des Hauptausschusses – neben Ratsmitgliedern auch stimmberechtigte sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden können.

Die Zahl der stimmberechtigten sachkundigen Bürger/innen darf die Zahl der Ratsmitglieder dabei nicht erreichen.

=====

Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie ihre Zuständigkeiten sind vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 05.07.2018 in der Zuständigkeitsordnung (ZustO) festgeschrieben worden. Diese ist den gefassten Beschlüssen des Rates aus seiner konstituierenden Sitzung entsprechend anzupassen.

a) Haupt- und Finanzausschuss

In § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung ist geregelt, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden, er führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat gemäß § 59 Abs. 1 und 2 GO NRW die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Nähere Einzelheiten über die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Ochtrup sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die Bürgermeisterin. Sie fällt somit nicht unter die Verteilung der Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO NRW. Die Bürgermeisterin darf keiner Fraktion zugerechnet werden.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter/innen der Vorsitzenden. Somit fällt auch die Stellvertretung nicht unter die Verteilung der Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist mit Ratsmitgliedern sowie der Bürgermeisterin als „geborene“ Vorsitzende zu besetzen. Die Entsendung sachkundiger Bürger/innen oder Einwohner/innen ist nach § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 GO NRW nicht zulässig.

Der Haupt- und Finanzausschuss setzt sich nach der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung wie folgt zusammen:

„Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 19 Ratsmitgliedern sowie der Bürgermeisterin als stimmberechtigtes vorsitzendes Mitglied (§ 57 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO NRW).“

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses sind in § 59 Abs. 3 GO NRW definiert.

Der zu bildende Rechnungsprüfungsausschuss besteht gemäß der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Stadt Ochtrup aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW).

Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung in diesem Ausschuss fallen unter die Zugriffsregelung durch die Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

c) Wahlausschuss

Durch das Kommunalwahlgesetz (§ 2 Abs. 1 KWahlG NRW) wird der Wahlausschuss als Wahlorgan festgelegt und hat bestimmte Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen wahrzunehmen. Diese Aufgaben obliegen dem Wahlausschuss ausschließlich und unentziehbar und können vom Rat nicht an sich gezogen werden. Der Wahlausschuss ist ein gesetzlich vorgeschriebener Pflichtausschuss.

Gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG NRW besteht der Wahlausschuss aus dem/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/m und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/-innen, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Vorsitz und dessen Stellvertretung fallen somit nicht unter die Zugriffsregelung durch die Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

Gemäß § 6 Abs. 1 KWahlG NRW soll für jeden Beisitzer des Wahlausschusses eine (persönliche) Stellvertretung gewählt werden.

Der Wahlausschuss besteht nach der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie der/dem Wahlleiter/in als stimmberechtigtes vorsitzendes Mitglied (§ 2 Abs. 3 KWahlG NRW).

d) Wahlprüfungsausschuss

Neben dem Wahlausschuss ist nach § 40 Abs. 1 KWahlG ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Diesem Pflichtausschuss obliegt die Vorprüfung von Einsprüchen und der Gültigkeit der Kommunalwahl, über die der neu gewählte Rat abschließend zu entscheiden hat.

Da es keine weitergehenden spezialgesetzlichen Regelungen zu seiner Besetzung gibt, ist er in seiner Bildung und Besetzung wie ein Ratsausschuss zu sehen. Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung fallen somit unter die Zugriffsregelung durch die Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

Der Wahlprüfungsausschuss besteht nach der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW).

e) Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup

Die Stadtwerke Ochtrup werden in der Betriebsform eines Eigenbetriebes der Stadt Ochtrup geführt. Aus diesem Grunde ist nach § 114 (2) GO NRW i. V. m. § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) zwingend ein Betriebsausschuss zu bilden.

Unbeschadet seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten ist der Betriebsausschuss der Stadtwerke nach der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadtwerke Ochtrup.

Mit der Eingliederung des Baubetriebshofes in die Stadtwerke Ochtrup zum 01.01.2025 ist der Betriebsausschuss, nach Vorberatung im Ausschuss für Infrastruktur, für die Vergabe der Unterhaltungsarbeiten von Stadtstraßen, von Wegen im Stadtgebiet und der Wirtschaftswege, im Rahmen der Regelungen der „Betriebssatzung der Stadt Ochtrup für den Eigenbetrieb Stadtwerke Ochtrup“, zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadtwerke Ochtrup vom 20.12.2017 besteht der Betriebsausschuss aus 21 Mitgliedern, die nach den Vorschriften des § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.

§ 114 Abs. 3 GO NRW besagt, dass bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes besteht. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder muss durch drei teilbar sein. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält.

Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen darf gem. § 114 Abs. 3 Satz 2 GO NRW zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die Zahl der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen. Das bedeutet, dass die Zahl der Ratsmitglieder insgesamt die Zahl der Beschäftigtenvertreter/innen zzgl. der Zahl der sachkundigen Bürger/innen übersteigen muss.

Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung fallen ebenfalls unter die Zugriffsregelung durch die Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup setzt sich nach der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung i.V.m. der Betriebssatzung der Stadtwerke Ochtrup wie folgt zusammen:

„Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup besteht aus

- a) 14 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 7 stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW.“

Stellvertretungsregelungen

Die Bestellung der Stellvertreter/innen für die Mitglieder der Ausschüsse im Falle deren Verhinderung erfolgt zurzeit gemäß den folgenden Regelungen nach § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung:

„(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise Vertreter/innen bestellt:

- a) Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, werden Stellvertreter/innen (Listenvertreter/innen) aus der Mitte des Rates bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig sachkundige Bürger/innen sind, werden Stellvertreter/innen (Listenvertreter/innen) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Die Bestellung der Listenvertreter/innen erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen des Rates. Die auf diese Weise Vorgeschlagenen sind durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zu Vertretern/Vertreterinnen zu bestellen.

- b) Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Institution vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme sind, wird ein/eine persönliche Stellvertreter/in bestellt, die ebenfalls von der betreffenden Institution vorgeschlagen wird. Die/der auf diese Weise Vorgeschlagene ist durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zur/zum persönlichen Stellvertreter/in zu bestellen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.“

Wie oben bereits erwähnt, gilt die Bestellung von Listenvertretungen nicht für den Wahlausschuss, da hier gemäß § 6 KWahlO für jeden Beisitzer/jede Besitzerin persönliche Stellvertretungen gewählt werden sollen.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Sitzungsgelder der Ausschussmitglieder sowie die Aufwandsentschädigungen der Ausschussvorsitzenden richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und werden bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert